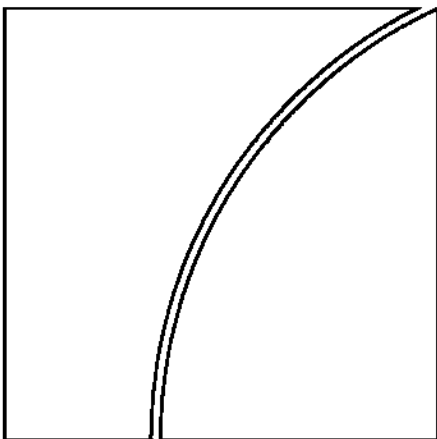


Basler Ausschuss für  
Bankenaufsicht



**Basel III  
Rahmenbestimmungen zur  
Liquidität: Fragen und  
Antworten**

Juli 2011



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Veröffentlichungen sind erhältlich bei:

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich  
Kommunikation  
CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: [publications@bis.org](mailto:publications@bis.org)

Fax: +41 61 280 9100 und +41 61 280 8100

Auf der BIZ-Website verfügbar ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2011. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen  
- mit Quellenangabe - wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN Druckversion: 92-9131-333-5

ISBN Online: 92-9197-333-5

## Inhalt

Abschnitt 1: Klärungen zur Berechnung der Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 in Bezug auf kurzfristige besicherte Refinanzierung .....	1
Teil 1: Leitlinien .....	1
Teil 2: Erläuterungen zur Berechnung der Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 .....	2
Teil 3: Beispiele .....	2
Repo-Geschäft .....	2
Reverse-Repo-Geschäft.....	6
Abschnitt 2: Sonstige Fragen.....	9
LCR .....	9
NSFR.....	16
Abschnitt 3: Verschiedene redaktionelle Änderungen .....	17



# Basel III Liquidität: Fragen und Antworten

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat eine Reihe von Interpretationsfragen zu den beiden Basel-III-Rahmenvereinbarungen über Eigenkapital und Liquidität erhalten, die am 16. Dezember 2010 veröffentlicht wurden. Um eine kohärente weltweite Umsetzung von Basel III zu erleichtern, hat sich der Basler Ausschuss bereit erklärt, häufig gestellte Fragen von Zeit zu Zeit zu beantworten und diese Antworten zu publizieren, zusammen mit technischen Ausführungen zum Wortlaut der Rahmenvereinbarungen und mit Erläuterungen zur Interpretation, soweit dies nötig ist.

Dieses Dokument enthält die erste Serie von Fragen zur Basel-III-Rahmenvereinbarung bezüglich der Liquidität. Abschnitt 1 enthält Klärungen zur Berechnung der Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 in Bezug auf kurzfristige besicherte Finanzierungsgeschäfte. Abschnitt 2 behandelt sonstige Fragen zur Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und zur strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR). Abschnitt 3 listet verschiedene redaktionelle Änderungen auf.

## Abschnitt 1: Klärungen zur Berechnung der Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 in Bezug auf kurzfristige besicherte Refinanzierung

Hier soll die geeignete Methode für die Berechnung der Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 in Bezug auf kurzfristige besicherte Finanzierungsgeschäfte erläutert werden. Zu diesem Zweck werden die Leitlinien hervorgehoben und Beispiele angeführt, die den Absichten und Anforderungen des Ausschusses gemäss den im Dezember 2010 veröffentlichten Rahmenvereinbarungen entsprechen.

### Teil 1: Leitlinien

Die folgenden Leitlinien bilden die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2, wie in Absatz 34–37 beschrieben:

- Die in jeder Kategorie (Stufe 1 und Stufe 2) einzuschliessenden Aktiva sind Vermögenswerte, die die Bank am ersten Tag der Stressperiode hält.
- Aktiva der Stufe 2 dürfen höchstens 40% des Bestands an erstklassigen liquiden Aktiva ausmachen.
- Bei der Berechnung dieser Obergrenze von 40% ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen besicherte Finanzierungsgeschäfte (oder Sicherheitenswaps) mit Fälligkeit innerhalb von 30 Kalendertagen auf die als Barmittel gehaltenen Beträge oder andere Aktiva der Stufen 1 und 2 haben können. Im Einklang mit Absatz 37 ist bei der Zusammensetzung des Bestands an liquiden Aktiva unbedingt die Glattstellung aller kurzfristigen Transaktionen zu berücksichtigen, die während des 30-Tage-Zeitraums fällig werden, und nicht bloss die mit dem Szenario oder den Run-off-Faktoren verbundenen angenommenen Abflüsse.
- Der bereinigte Maximalbetrag von Aktiva der Stufe 2 im Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva ist gleich zwei Dritteln des bereinigten Betrags von Aktiva der Stufe 1 nach Anwendung der Abschläge auf den Sicherungswert. Die Methode für die Berechnung der bereinigten Aktiva der Stufen 1 und 2 wird in Absatz 37 beschrieben.

In diesen Leitlinien kommt das Bestreben des Basler Ausschusses zum Ausdruck, eine Anforderung zu implementieren, die geäußerten Bedenken über die Anstrengungen oder die Fähigkeit der Banken Rechnung trägt, hinsichtlich der Zusammensetzung des Liquiditätspools Regulierungsarbitrage zu betreiben.

## Teil 2: Erläuterungen zur Berechnung der Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2

Entsprechend den oben dargelegten Leitlinien gilt: Bei der Berechnung der Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 in Bezug auf kurzfristige besicherte Finanzierungsgeschäfte müssen die Banken den etwaigen Betrag, um den die bereinigten Aktiva der Stufe 2 zwei Drittel der bereinigten Aktiva der Stufe 1 übersteigen, von der Summe der Aktiva der Stufe 1 und der Stufe 2 abziehen. Anders ausgedrückt: Unter Berücksichtigung der Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 ist der Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva einer Bank die Summe der Aktiva der Stufen 1 und 2 abzüglich des etwaigen Betrags, um den die bereinigten Aktiva der Stufe 2 zwei Drittel der bereinigten Aktiva der Stufe 1 übersteigen. Die entsprechende Formel lautet:

$$\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva} = \text{Aktiva der Stufe 1} + \text{Aktiva der Stufe 2} - \text{Max}((\text{bereinigte Aktiva der Stufe 2} - 2/3 * \text{bereinigte Aktiva der Stufe 1}), 0)$$

Wie in Absatz 34–37 vermerkt, werden diese Berechnungen nach Berücksichtigung der einschlägigen Abschläge auf den Sicherungswert durchgeführt. Unabhängig vom Ergebnis der Berechnung darf der Zähler der LCR nicht weniger als null sein.

Wie bereits erwähnt ist das wesentliche Ziel der Berechnung, dass eine Bank nicht in der Lage sein soll, sich auf kurzfristige (weniger als 30 Tage laufende) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzulassen, um die Beschränkungen des Basler Ausschusses für Aktiva der Stufe 2 zu umgehen. Der Vergleich der „bereinigten“ Aktiva zeigt sowohl die Bestände der Bank an Aktiva der Stufen 1 und 2 als auch deren Refinanzierung.

## Teil 3: Beispiele

### Repo-Geschäft

**Ausgangslage: Bank A verfügt über Reserven in Höhe von \$ 10 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd. und börsennotierte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd. Die Nettomittelabflüsse von Bank A betragen insgesamt \$ 20 Mrd.**

Bestand = 14,25 Mrd.; Abflüsse = 20 Mrd.

LCR = 14,25/20 = 0,713

Begründung: Der Bestand setzt sich aus 10 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 4,25 Mrd. Aktiva der Stufe 2 (infolge Sicherheitsabschlag von 15%) zusammen.

1. Bank A schliesst ein Overnight-Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 5 Mrd. gedeckten Schuldverschreibungen mit AAA-Rating gegen \$ 5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 15 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd.

Bestand = 15 Mrd.; Abflüsse erhöhen sich um 0,75 Mrd.

$$\text{LCR} = 15/20,75 = 0,723$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 15 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 0 Mrd. Aktiva der Stufe 2 zusammen. Die bereinigten Aktiva der Stufe 1 belaufen sich auf 10 Mrd. (aufgrund Glattstellung der Transaktion). Die durch das Repo-Geschäft generierten 5 Mrd. übersteigen die Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 nicht ( $2/3$  der bereinigten Aktiva der Stufe 1). Daher wird nichts vom Bestand abgezogen. Die Abflüsse erhöhen sich um 0,75 Mrd., da die durch Aktiva der Stufe 2 besicherten Finanzierungsgeschäfte einen Run-off-Faktor von 15% erhalten.

2. Bank A schliesst ein 60-tägiges Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 5 Mrd. gedeckten Schuldverschreibungen mit AAA-Rating gegen \$ 5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 15 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd.

Bestand = 15 Mrd.; Abflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 15/20 = 0,750$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 15 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 0 Mrd. Aktiva der Stufe 2 zusammen. Da das Geschäft eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen hat, wird davon ausgegangen, dass der Betrag während des LCR-Zeithorizonts bei der Bank bleibt. Es hat somit keine Auswirkungen auf die Abflüsse.

3. Bank A schliesst ein Overnight-Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 5 Mrd. börsengehandelten Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating gegen \$ 2,5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 12,5 Mrd. und gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd.

Bestand = 16,75 Mrd.; Abflüsse erhöhen sich um 2,5 Mrd.

$$\text{LCR} = 16,75/22,5 = 0,744$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 12,55 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 4,25 Mrd. Aktiva der Stufe 2 (nach Abschlag auf den Sicherungswert) zusammen. Die bereinigten Aktiva der Stufe 1 belaufen sich auf 10 Mrd.; dieser Wert ist massgebend für die Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2. Die Abflüsse erhöhen sich um 2,5 Mrd., da besicherte Finanzierungsgeschäfte, die nicht durch erstklassige liquide Aktiva besichert sind, einen Run-off-Faktor von 100% erhalten (und für sie keine Obergrenze im Zähler gilt).

4. Bank A schliesst ein 60-tägiges Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 5 Mrd. börsengehandelten Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating gegen \$ 2,5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 12,5 Mrd. und gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd.

Bestand = 16,75 Mrd.; Abflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 16,75/20 = 0,837$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 12,55 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 4,25 Mrd. Aktiva der Stufe 2 (nach Abschlag auf den Sicherungswert) zusammen. Stufe 1 wird nicht bereinigt (was für die Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 massgebend wäre), da das Repo-Geschäft nicht innerhalb von 30 Tagen fällig wird. Da das Geschäft eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen hat, wird davon ausgegangen, dass der Betrag während des LCR-Zeithorizonts bei der Bank bleibt. Es hat somit keine Auswirkungen auf die Abflüsse.

5. Bank A schliesst mit ihrer Zentralbank ein Overnight-Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 5 Mrd. börsengehandelten Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating gegen \$ 2,5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 12,5 Mrd. und gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd.

Bestand = 16,75 Mrd.; Abflüsse erhöhen sich um 0,625 Mrd.

$$\text{LCR} = 16,75/20,63 = 0,812$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 12,55 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 4,25 Mrd. Aktiva der Stufe 2 (nach Abschlag auf den Sicherungswert) zusammen. Die bereinigten Aktiva der Stufe 1 belaufen sich auf 10 Mrd.; dieser Wert ist massgebend für die Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2. Anders als in den Beispielen 2 und 4 erhöhen sich jedoch die Abflüsse um 0,625 Mrd., da ein besichertes Finanzierungsgeschäft mit der Zentralbank (das nicht mit erstklassigen liquiden Aktiva besichert ist) einen Run-off-Faktor von 25% erhält. Der Hauptgrund dafür ist, dass davon ausgegangen wird, dass bei einem Geschäft mit der Zentralbank (sowie mit dem eigenen Zentralstaat und gewissen anderen öffentlichen Stellen) die Abflussrate geringer ist.

6. Bank A schliesst mit ihrer Zentralbank ein 60-tägiges Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 5 Mrd. börsengehandelten Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating gegen \$ 2,5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 12,5 Mrd. und gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd.

Bestand = 16,75 Mrd.; Abflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 16,75/20 = 0,837$$

Begründung: s. Begründung in Beispiel 4.

**Ausgangslage: Bank B verfügt über Reserven in Höhe von \$ 10 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd. und börsennotierte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd. Die Nettomittelabflüsse von Bank B betragen insgesamt \$ 20 Mrd.**

Bestand = 16,67 Mrd.; Abflüsse = 20 Mrd.

$$\text{LCR} = 16,67/20 = 0,833$$

Begründung: Der Bestand setzt sich aus 10 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 6,67 Mrd. Aktiva der Stufe 2 zusammen. Nach dem Abschlag von 15% auf den Sicherungswert verfügt die Bank über Aktiva der Stufe 2 von 8,5 Mrd. Da sie Aktiva der Stufe 2 nur im Umfang von 2/3 der Aktiva der bereinigten Stufe 1 (6,7 Mrd.) halten kann, werden nach dem Sicherheitsabschlag weitere 1,8 Mrd. abgezogen (8,5 Mrd. minus 6,7 Mrd.). Die Berechnungsformel lautet:  $10+10*85\%-\text{Max}((10*85\%-10*2/3),0) = 16,67$ .

1. Bank B schliesst ein Overnight-Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 10 Mrd. gedeckten Schuldverschreibungen mit AAA-Rating gegen \$ 10 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 20 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd.

Bestand = 18,17 Mrd.; Abflüsse erhöhen sich um 1,5 Mrd.

$$\text{LCR} = 18,17/21,5 = 0,845$$



Begründung: Der gesamte Bestand (Aktiva der Stufen 1 + 2) beträgt nun 18,17 Mrd. Die bereinigten Aktiva der Stufe 1 belaufen sich auf 10 Mrd., die bereinigten Aktiva der Stufe 2 auf 8,5 Mrd. Die bereinigten Beträge werden durch Gattstellen des Geschäfts bestimmt, bei Stufe 2 wird zudem ein Sicherheitsabschlag von 15% vorgenommen. Da die Bank Aktiva der Stufe 2 nur im Umfang von 2/3 der bereinigten Stufe 1 (6,7 Mrd.) halten kann, werden vom Bestand 1,8 Mrd. abgezogen (8,5 Mrd. minus 6,7 Mrd.). Die Bank zieht somit von den 20 Mrd. Reserven 1,8 Mrd. ab. Die Berechnungsformel lautet:  $20 + 0 \cdot 85\% - \text{Max}((10 \cdot 85\% - 10 \cdot 2/3), 0) = 18,17$ . Die Abflüsse erhöhen sich um 1,5 Mrd., da die durch Aktiva der Stufe 2 besicherten Finanzierungsgeschäfte einen Run-off-Faktor von 15% erhalten.

2. Bank B schliesst ein 60-tägiges Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 10 Mrd. gedeckten Schuldverschreibungen mit AAA-Rating gegen \$ 10 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 20 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd.

Bestand = 20 Mrd.; Abflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 20/20 = 1$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 20 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 0 Mrd. Aktiva der Stufe 2 zusammen. Da das Geschäft eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen hat, wird davon ausgegangen, dass der Betrag während des LCR-Zeithorizonts bei der Bank bleibt. Es hat somit keine Auswirkungen auf die Abflüsse.

3. Bank B schliesst ein Overnight-Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 10 Mrd. börsengehandelten Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating gegen \$ 5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 15 Mrd. und gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd.

Bestand = 21,67 Mrd.; Abflüsse erhöhen sich um 5 Mrd.

$$\text{LCR} = 21,67/25 = 0,867$$

Begründung: Der gesamte Bestand (Aktiva der Stufen 1 + 2) beträgt nun 21,67 Mrd. Die bereinigten Aktiva der Stufe 1 belaufen sich auf 10 Mrd., die bereinigten Aktiva der Stufe 2 auf 8,5 Mrd. Die bereinigten Beträge werden durch Gattstellen des Geschäfts bestimmt, bei Stufe 2 wird zudem ein Sicherheitsabschlag von 15% vorgenommen. Da die Bank Aktiva der Stufe 2 nur im Umfang von 2/3 der bereinigten Stufe 1 (6,7 Mrd.) halten kann, werden vom Bestand 1,8 Mrd. abgezogen (8,5 Mrd. minus 6,7 Mrd.). Die Berechnungsformel lautet:  $15 + 10 \cdot 85\% - \text{Max}((10 \cdot 85\% - 10 \cdot 2/3), 0) = 21,67$ . Die Abflüsse erhöhen sich um 5 Mrd., da besicherte Finanzierungsgeschäfte, die nicht durch erstklassige liquide Aktiva besichert sind, einen Run-off-Faktor von 100% erhalten (und für sie keine Obergrenze im Zähler gilt).

4. Bank B schliesst ein 60-tägiges Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 10 Mrd. börsengehandelten Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating gegen \$ 5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 15 Mrd. und gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd.

Bestand = 23,5 Mrd.; Abflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 23,5/20 = 1,175$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 15 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 8,5 Mrd. Aktiva der Stufe 2 (nach Abschlag auf den Sicherungswert) zusammen. Stufe 1 wird nicht bereinigt (was für die Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 massgebend wäre), da das Repo-

Geschäft nicht innerhalb von 30 Tagen fällig wird. Da das Geschäft eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen hat, wird davon ausgegangen, dass der Betrag während des LCR-Zeithorizonts bei der Bank bleibt. Es hat somit keine Auswirkungen auf die Abflüsse.

5. Bank B schliesst mit ihrer Zentralbank ein Overnight-Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 10 Mrd. börsengehandelten Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating gegen \$ 5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 15 Mrd. und gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd.

Bestand = 21,67 Mrd.; Abflüsse erhöhen sich um 1,25 Mrd.

$$\text{LCR} = 21,67/21,25 = 1,02$$

Begründung: Der gesamte Bestand (Aktiva der Stufen 1 + 2) beträgt nun 21,67 Mrd. Die bereinigten Aktiva der Stufe 1 belaufen sich auf 10 Mrd., die bereinigten Aktiva der Stufe 2 auf 8,5 Mrd. Die bereinigten Beträge werden durch Glattstellen des Geschäfts bestimmt, bei Stufe 2 wird zudem ein Sicherheitsabschlag von 15% vorgenommen. Da die Bank Aktiva der Stufe 2 nur im Umfang von 2/3 der bereinigten Stufe 1 (6,7 Mrd.) halten kann, werden vom Bestand 1,8 Mrd. abgezogen (8,5 Mrd. minus 6,7 Mrd.). Die Berechnungsformel lautet:  $15+10*85\%-\text{Max}((10*85\%-10*2/3),0) = 21,67$ . Anders als in den Beispielen 2 und 4 erhöhen sich jedoch die Abflüsse um 1,25 Mrd., da ein besichertes Finanzierungsgeschäft mit der Zentralbank (das nicht mit erstklassigen liquiden Aktiva besichert ist) einen Run-off-Faktor von 25% erhält. Der Hauptgrund dafür ist, dass davon ausgegangen wird, dass bei einem Geschäft mit der Zentralbank (sowie mit dem eigenen Zentralstaat und gewissen anderen öffentlichen Stellen) die Abflussrate geringer ist.

6. Bank B schliesst mit ihrer Zentralbank ein 60-tägiges Repo-Geschäft ab, bei dem sie die \$ 10 Mrd. börsengehandelten Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating gegen \$ 5 Mrd. Reserven abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 15 Mrd. und gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd.

Bestand = 23,5 Mrd.; Abflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 23,5/20 = 1,175$$

Begründung: s. Begründung in Beispiel 4.

### **Reverse-Repo-Geschäft**

**Ausgangslage: Bank C verfügt über Reserven in Höhe von \$ 10 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd. und börsennotierte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd. Die Nettomittelabflüsse von Bank C betragen insgesamt \$ 20 Mrd.**

Bestand = 14,25 Mrd.; Abflüsse = 20 Mrd.

$$\text{LCR} = 14,25/20 = 0,713$$

Begründung: Der Bestand setzt sich aus 10 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 4,25 Mrd. Aktiva der Stufe 2 (infolge Sicherheitsabschlag von 15%) zusammen.

1. Bank C schliesst ein Overnight-Reverse-Repo-Geschäft ab, bei dem sie \$ 5 Mrd. Reserven gegen \$ 5,5 Mrd. gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 5 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit

AAA-Rating in Höhe von \$ 10,5 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd.

Bestand = 13,93 Mrd.; Zuflüsse erhöhen sich um 0,75 Mrd.

$$\text{LCR} = 13,93/19,25 = 0,723$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 5 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 8,93 Mrd. Aktiva der Stufe 2 (nach Abschlag auf den Sicherungswert) zusammen. Da sich die bereinigten Aktiva der Stufe 1 auf 10 Mrd. belaufen und die bereinigten Aktiva der Stufe 2 auf 4,25 Mrd. (nach Sicherheitsabschlag, der unter der 2/3-Obergrenze der bereinigten Aktiva der Stufe 1 liegt), muss kein zusätzlicher Betrag abgezogen werden. Die Abflüsse sinken um 0,75 Mrd., da die durch Aktiva der Stufe 2 besicherten Finanzierungsgeschäfte eine Zuflussrate von 15% erhalten.

2. Bank C schliesst ein 60-tägiges Reverse-Repo-Geschäft ab, bei dem sie \$ 5 Mrd. Reserven gegen \$ 5,5 Mrd. gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 5 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10,5 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd.

Bestand = 8,33 Mrd.; Zuflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 8,33/20 = 0,417$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 5 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 3,33 Mrd. Aktiva der Stufe 2 zusammen. Da das Geschäft eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen hat, sollte die Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 auf 5 Mrd. anstelle der bereinigten Aktiva der Stufe 1 von 10 Mrd. beruhen. Daher ist Stufe 2 gleich 2/3 von 5 Mrd. (3,33 Mrd.). Da die Laufzeit des Geschäfts länger als der LCR-Zeithorizont ist, erhöhen sich die Zuflüsse nicht.

3. Bank C schliesst ein Overnight-Reverse-Repo-Geschäft ab, bei dem sie \$ 5 Mrd. Reserven gegen \$ 10 Mrd. börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 5 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 15 Mrd.

Bestand = 9,25 Mrd.; Zuflüsse erhöhen sich um 5 Mrd.

$$\text{LCR} = 9,25/15 = 0,6167$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 5 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 4,25 Mrd. Aktiva der Stufe 2 (nach Abschlag auf den Sicherungswert) zusammen. Da sich die bereinigten Aktiva der Stufe 1 auf 10 Mrd. belaufen und die bereinigten Aktiva der Stufe 2 auf 4,25 Mrd. (nach Sicherheitsabschlag, der unter der 2/3-Obergrenze der bereinigten Aktiva der Stufe 1 liegt), muss kein zusätzlicher Betrag abgezogen werden. Die Nettomittelabflüsse sinken um 5 Mrd., da besicherte Finanzierungsgeschäfte, die nicht durch erstklassige liquide Aktiva besichert sind, eine Zuflussrate von 100% erhalten.

4. Bank C schliesst ein 60-tägiges Reverse-Repo-Geschäft ab, bei dem sie \$ 5 Mrd. Reserven gegen \$ 10 Mrd. börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 5 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 5 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 15 Mrd.

Bestand = 8,33 Mrd.; Zuflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 8,33/20 = 0,417$$

Begründung: s. Begründung in Beispiel 2.

**Ausgangslage: Bank D verfügt über Reserven in Höhe von \$ 10 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd. und börsennotierte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd. Die Nettomittelabflüsse von Bank D betragen insgesamt \$ 20 Mrd.**

Bestand = 16,67 Mrd.; Abflüsse = 20 Mrd.

$$\text{LCR} = 16,67/20 = 0,833$$

Begründung: Der Bestand setzt sich aus 10 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 6,67 Mrd. Aktiva der Stufe 2 zusammen. Nach dem Abschlag von 15% auf den Sicherungswert verfügt die Bank über Aktiva der Stufe 2 von 8,5 Mrd. Da sie Aktiva der Stufe 2 nur im Umfang von 2/3 der Aktiva der bereinigten Stufe 1 (6,7 Mrd.) halten kann, werden nach dem Sicherheitsabschlag weitere 1,8 Mrd. abgezogen (8,5 Mrd. minus 6,7 Mrd.). Die Berechnungsformel lautet:  $10 + 10 \cdot 85\% - \text{Max}((10 \cdot 85\% - 10 \cdot 2/3), 0) = 16,67$ .

1. Bank D schliesst ein Overnight-Reverse-Repo-Geschäft ab, bei dem sie \$ 5 Mrd. Reserven gegen \$ 5,5 Mrd. gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 5 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 15,5 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd.

Bestand = 16,34 Mrd.; Zuflüsse erhöhen sich um 0,75 Mrd.

$$\text{LCR} = 16,34/19,25 = 0,849$$

Begründung: Der gesamte Bestand (Aktiva der Stufen 1 + 2) beträgt nun 16,34 Mrd. Die bereinigten Beträge werden durch Glattstellen des Geschäfts bestimmt, bei Stufe 2 wird zudem ein Sicherheitsabschlag von 15% vorgenommen. Da die Bank Aktiva der Stufe 2 nur im Umfang von 2/3 der bereinigten Stufe 1 (6,67 Mrd.) halten kann, werden vom Bestand 1,8 Mrd. abgezogen (8,5 Mrd. minus 6,7 Mrd.). Die Berechnungsformel lautet:  $5 + 15,5 \cdot 85\% - \text{Max}((10 \cdot 85\% - 10 \cdot 2/3), 0) = 16,34$ . Die Nettomittelabflüsse sinken um 0,75 Mrd., da die durch Aktiva der Stufe 2 besicherten Finanzierungsgeschäfte eine Zuflussrate von 15% erhalten.

2. Bank D schliesst ein 60-tägiges Reverse-Repo-Geschäft ab, bei dem sie \$ 5 Mrd. Reserven gegen \$ 5,5 Mrd. gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 5 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 15,5 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd.

Bestand = 8,33 Mrd.; Zuflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 8,33/20 = 0,417$$

Begründung: Der Bestand setzt sich nun aus 5 Mrd. Aktiva der Stufe 1 und 3,33 Mrd. Aktiva der Stufe 2 zusammen. Da die Laufzeit des Geschäfts länger als 30 Tage ist, erfolgt keine Bereinigung von Stufe 1. Für Aktiva der Stufe 2 gilt daher eine Obergrenze von 2/3 von Aktiva der Stufe 1, d.h. von 5 Mrd. Da die Laufzeit des Geschäfts länger als der LCR-Zeit-horizont ist, erhöhen sich die Zuflüsse nicht.

3. Bank D schliesst ein Overnight-Reverse-Repo-Geschäft ab, bei dem sie \$ 5 Mrd. Reserven gegen \$ 10 Mrd. börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 5 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 20 Mrd.

Bestand = 11,67 Mrd.; Zuflüsse erhöhen sich um 5 Mrd.

$$\text{LCR} = 11,67/15 = 0,778$$

Begründung: Der gesamte Bestand (Aktiva der Stufen 1 + 2) beträgt nun 11,67 Mrd. Die bereinigten Aktiva der Stufe 1 belaufen sich auf 10 Mrd., die bereinigten Aktiva der Stufe 2 auf 8,5 Mrd. Die bereinigten Beträge werden durch Gattstellen des Geschäfts bestimmt, bei Stufe 2 wird zudem ein Sicherheitsabschlag von 15% vorgenommen. Da die Bank Aktiva der Stufe 2 nur im Umfang von 2/3 der bereinigten Stufe 1 (6,7 Mrd.) halten kann, werden vom Bestand 1,8 Mrd. abgezogen (8,5 Mrd. minus 6,7 Mrd.). Die Berechnungsformel lautet:  $5 + 10 \cdot 85\% - \text{Max}((10 \cdot 85\% - 10 \cdot 2/3), 0) = 11,67$ . Die Nettomittelabflüsse sinken um 5 Mrd., da besicherte Finanzierungsgeschäfte, die nicht durch erstklassige liquide Aktiva besichert sind, eine Zuflussrate von 100% erhalten.

4. Bank D schliesst ein 60-tägiges Reverse-Repo-Geschäft ab, bei dem sie \$ 5 Mrd. Reserven gegen \$ 10 Mrd. börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating abgibt. Damit verfügt sie nun über Reserven in Höhe von \$ 5 Mrd., gedeckte Schuldverschreibungen mit AAA-Rating in Höhe von \$ 10 Mrd. und börsengehandelte Aktien eines Unternehmens mit AAA-Rating in Höhe von \$ 20 Mrd.

Bestand = 8,33 Mrd.; Zuflüsse nicht betroffen.

$$\text{LCR} = 8,33/20 = 0,417$$

Begründung: s. Begründung in Beispiel 2.

## Abschnitt 2: Sonstige Fragen

### LCR

1. Absatz 16 lautet: „Angesichts des ungewissen Zeitpunkts von Ab- und Zuflüssen sollten Banken und Aufsichtsinstanzen ferner auf potenzielle Inkongruenzen in dem 30-Tage-Zeitraum achten und dafür sorgen, dass während des ganzen Zeitraums ausreichend liquide Aktiva für etwaige Lücken in den Zahlungsströmen vorhanden sind.“ Was genau sollten die Aufsichtsinstanzen hier tun? Enthält das Dokument hierzu Empfehlungen?

Das Liquiditätsregelwerk enthält hierzu keine spezifischen Empfehlungen. Wir möchten einfach die nationalen Aufsichtsinstanzen auf potenzielle Inkongruenzen innerhalb des 30-Tage-Zeitraums aufmerksam machen, da diese in der LCR nicht berücksichtigt sind. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten prüfen, wie sie in ihrem Land sicherstellen, dass ausreichend liquide Aktiva vorhanden sind.

2. Absatz 26 hält fest: „Die Aktiva müssen der Bank jederzeit zur Verfügung stehen, damit sie sie flüssig machen kann, um in der Stressphase Finanzierungslücken zwischen Mittelzuflüssen und -abflüssen zu stopfen.“ Was heisst „jederzeit“?

„Jederzeit“ bedeutet, dass die Aktiva der Bank **vom Tag 0 an** und während der nächsten 30 Tage zur Verfügung stehen müssen, sodass sie eingesetzt werden können, um Lücken

zwischen Mittelzuflüssen und -abflüssen in diesem 30-Tage-Zeitraum zu schliessen. Jedoch dürfen, wie in Absatz 27 festgehalten, Aktiva, die in Reverse-Repo-Geschäften entgegengenommen worden sind und die nicht auf vertraglicher Basis in den nächsten 30 Tagen zur Verfügung stehen, gleichwohl als Teil des Bestands betrachtet werden.

3. *Absatz 27 hält fest: „Zum Bestand gerechnet werden dürfen darüber hinaus Aktiva, die als erstklassige liquide Aktiva qualifiziert sind und die an die Zentralbank oder eine sonstige öffentliche Stelle verpfändet worden sind, aber nicht gebraucht werden.“ Welche Annahme gilt, wenn ein Sicherheitenpool sowohl aus an den Bestand anrechenbaren als auch nicht anrechenbaren Aktiva besteht?*

Hat die Bank sowohl an den Bestand anrechenbare als auch nicht anrechenbare Aktiva in einem Sicherheitenpool hinterlegt und werden keine Aktiva explizit der besicherten Transaktion als Sicherheit zugewiesen, darf die Bank davon ausgehen, dass die am wenigsten liquiden Aktiva zuerst genommen werden. Das heisst, Aktiva, die nicht an den Bestand an liquiden Aktiva anrechenbar sind, werden als Erste als Sicherheit genommen. Wenn diese Aktiva bereits alle zugewiesen sind, wird angenommen, dass als nächste die Aktiva der Stufe 2 genommen werden. Wenn bereits alle Aktiva der Stufe 2 der Transaktion zugewiesen sind, dann wird davon ausgegangen, dass die Aktiva der Stufe 1 zugewiesen werden.

4. *Wenn eine Bank Anteile eines Investmentfonds hält, der ausschliesslich in erstklassige liquide Aktiva investiert, dürfen diese Anteile in den LCR-Bestand an liquiden Aktiva einbezogen werden?*

Wenn eine Bank Anteile eines Investmentfonds hält, dann hält sie nicht die zugrundeliegenden Wertpapiere lastenfrei, sondern eben die Anteile. Beteiligungspapiere sind nicht an das Polster liquider Aktiva anrechenbar.

5. In Absatz 28/29 heisst es: „... in der ... alleinigen Absicht zu verwalten, im Notfall als Mittelquelle zu dienen. ...“ und „Der Bestand sollte unter der Kontrolle der Organisationseinheit[en] der Bank stehen ...“ Kann Bargeld, das physisch in Geschäftsstellen gehalten wird, immer noch zu den liquiden Aktiva gerechnet werden, da es als Erstes zur Deckung der Mittelabzüge von Privatkunden herangezogen würde, die für die LCR angenommen werden?

Dass Bargeld bei Geschäftsstellen gehalten wird, ist an sich noch kein Grund, es aus dem Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva auszuschliessen. Wenn es alle Anforderungen erfüllt, sollte es einbezogen werden.

6. *Zu Absatz 32: Stellt Liquidität in verschiedenen Währungen in einem multinationalen Bankkonzern angemessene Liquidität dar, wenn die Liquidität konsolidiert auf Konzernebene gemessen wird, oder sollte sie nur in der Währung der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes gemessen werden?*

Liquidität muss auf konsolidierter Konzernebene nicht zwingend ausschliesslich in der Währung der Herkunftslandbehörde gehalten werden. Tatsächlich heisst es in Absatz 32, die Banken sollten „erstklassige liquide Aktiva entsprechend der Währungsverteilung ihres Liquiditätsbedarfs halten“. Wenn also Liquiditätsbedarf in mehreren Währungen besteht, sollte die Bank Aktiva in diesen verschiedenen Währungen in ihrem Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva halten, damit die Währungszusammensetzung des Bestands derjenigen des Liquiditätsbedarfs entspricht.

Die Liquiditätsregelung hält ferner fest, dass Aufsichtsinstanzen und Banken auf den Liquiditätsbedarf in jeder bedeutenden Währung achten sollten. Die Banken und die Aufsichtsinstanzen dürfen nicht davon ausgehen, dass Währungen auch in einer Stress-

situation transferierbar und konvertibel bleiben, auch nicht Währungen, die unter normalen Umständen frei transferierbar und ohne Weiteres konvertibel sind.

7. *Wie werden die Bonitätseinstufungen von Ratingagenturen bei der Berechnung dieser Quoten eingesetzt, abgesehen von der Qualifikation als Aktiva der Stufe 2?*

Solche Ratings werden eingesetzt bei: 1) der Bestimmung der Aktiva der Stufe 1 und der Stufe 2 in der LCR, 2) eventuell indirekt – über die Kriterien für die Notenbankfähigkeit – den Erneuerungsannahmen betreffend besicherte Finanzierungen in der LCR, 3) der Bestimmung eines erhöhten Liquiditätsbedarfs im Zusammenhang mit Rating-Schwellenwerten sowie 4) der Ermittlung der Gewichte bestimmter RSF-Komponenten in der NSFR.

8. *Absatz 34 hält fest: „Der Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva sollte Aktiva mit den oben beschriebenen Eigenschaften enthalten.“ In Absatz 40 wird dazu näher ausgeführt:*

*„c) marktgängige Wertpapiere, die Forderungen an Staaten, Zentralbanken, Gebietskörperschaften oder sonstige öffentliche Stellen, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die **Europäische Kommission** oder **multilaterale Entwicklungsbanken** bzw. von solchen garantierte Forderungen darstellen ...“, wobei die Wertpapiere bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen.*

*Bitte erläutern Sie, warum die Europäische Kommission und die multilateralen Entwicklungsbanken hier gesondert aufgeführt anstatt unter dem allgemeinen Begriff „supranationale Emittenten“ zusammengefasst werden. Und bitte präzisieren Sie, welche Emittenten als „**Gebietskörperschaften oder sonstige öffentliche Stellen**“ klassifiziert werden. Könnten Sie diesbezüglich weitere Definitionen oder eine Liste von Emittenten geben?*

Die Basel-III-Liquiditätsregelung übernimmt, wo relevant, die Kategorisierung von Marktteilnehmern, die in der Basel-II-Eigenkapitalvereinbarung angewendet wird. Die bei den Aktiva der Stufe 1 aufgeführten Emittenten entsprechen denjenigen, die im Standardansatz von Basel II ein Risikogewicht von 0% erhalten. Der Begriff „supranationale Emittenten“ wird in Basel II nicht verwendet. Was die „sonstigen öffentlichen Stellen“ betrifft, gilt die gleiche Klassifizierung wie in Basel II.

9. *Absatz 40: Dürfen Termineinlagen bei Zentralbanken dem Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva angerechnet werden?*

Termineinlagen bei Zentralbanken – mit Ausnahme von Tageseinlagen – stehen der Bank nicht von Tag 0 an zur Verfügung und dürfen daher nicht dem Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva zugerechnet werden. Wenn eine Termineinlage innerhalb des 30-Tage-Zeitraums abläuft, gilt sie als Zufluss.

10. *Zu Absatz 40.c): Für welche Aktiva der Stufe 1 gelten die allgemeinen Merkmale, die in den Absätzen 21 bis 33 aufgeführt sind? Welche Wirkung hat die Wiederholung der Kriterien in Absatz 40.c)?*

In den Absätzen 21 bis 25 werden die Faktoren genannt, die einen Einfluss darauf haben, ob an einem Markt für einen Vermögenswert auch in möglichen Stresssituationen Liquidität zuverlässig beschafft werden kann. Diese Faktoren sind keine Anforderungen, die für alle potenziell anrechenbaren liquiden Aktiva geprüft werden müssen. Die operationellen Anforderungen gemäss Absatz 26 bis 33 gelten für jegliches liquide Aktivum.

Die in Absatz 40.c) aufgeführten Kriterien sind nur für die Bestimmung der Anrechenbarkeit als Aktiva der Stufe 1 massgebend. Sie sind nicht auf die unter Buchstabe a), b), d) und

e) genannten Aktiva anwendbar (d.h., Wertpapiere von Staaten oder Zentralbanken mit einem höheren Risikogewicht als 0% müssen nicht marktfähig sein).

11. *In Absatz 40.c) heisst es, dass marktgängige Wertpapiere bestimmter Emittenten, die unter dem Standardansatz von Basel II ein Risikogewicht von 0% aufweisen, als Aktiva der Stufe 1 anerkannt werden. Es wird nicht auf den Absatz 53 von Basel II (Tabelle mit den ratingbasierten Risikogewichten unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko) verwiesen – bedeutet das, dass Staatsschuldtitle, die nur aufgrund von Absatz 54 von Basel II ein Risikogewicht von 0% erhalten (Forderung lautet auf Landeswährung und ist in dieser refinanziert), gemäss Absatz 40.c) als Aktiva der Stufe 1 anerkannt werden können?*

Mit den in Absatz 40.c) genannten Wertpapieren sind nur marktgängige Wertpapiere gemeint, die gemäss Absatz 53 von Basel II ein Risikogewicht von 0% erhalten. Staatsschuldtitle von Ländern oder Zentralbanken, die nicht gemäss Absatz 53 von Basel II ein Risikogewicht von 0% erhalten, können allenfalls gestützt auf Absatz 40.d) oder 40.e) als Aktiva der Stufe 1 in Frage kommen, wenn sämtliche in diesen Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

12. *Zwei Fragen zu Absatz 40.d) bzw. 40.e) betreffend die Anrechenbarkeit von Staats-/Zentralbankanleihen mit einem Risikogewicht von mehr als 0%:*

a) *Wie sind Staatsanleihen mit einem höheren Risikogewicht als 0% zu behandeln, wenn ihre Währung die Landeswährung des Staates oder der meldenden Bank ist?*

Die Währung sollte die Landeswährung sein: a) des emittierenden Staates bzw. der emittierenden Zentralbank **und** b) des Landes, in dem das Liquiditätsrisiko eingegangen wird, oder des Herkunftslandes der Bank.

b) *Wie ist folgender Satz in Absatz 40.e) zu interpretieren: „... soweit das Halten solcher Wertpapiere dem Währungsbedarf für die Geschäfte der Bank in jenem Land entspricht“? Bezieht sich das auf die LCR nach Währung?*

Nein, das betrifft nicht die LCR nach Währung. Vielmehr ist gemeint, dass Bestände solcher Schuldtitle insoweit der Stufe 1 angerechnet werden können, als sie die stressbedingten Nettomittelabflüsse der Bank in der betreffenden Fremdwährung aufgrund der Geschäfte der Bank in dem betreffenden Land nicht übersteigen.

13. *In Absatz 40 und 42 heisst es: „... bei Staaten mit einem Risikogewicht von mehr als 0%: Staats- oder Zentralbankschuldtitle ...“ bzw. „marktgängige Wertpapiere, die Forderungen an Staaten, Zentralbanken ... darstellen ... ein Risikogewicht von 20% aufweisen“. Welcher Kategorie werden Aktiva zugeordnet, die die Voraussetzungen sowohl von Absatz 40.d) oder .e) als auch von Absatz 42.a) erfüllen?*

Absatz 40.d) und 40.e) überschneidet sich möglicherweise mit Absatz 42.a), was Staats- und Zentralbanktitle mit einem Risikogewicht von 20% betrifft. In einem solchen Fall können die Aktiva gemäss Absatz 40.d) bzw. gemäss Absatz 40.e) der Stufe 1 zugeordnet werden.

14. *Absatz 42: Was die Eigenschaften erstklassiger liquider Aktiva betrifft, was ist die korrekte Behandlung folgender Aktiva?*

a) *Marktgängige Wertpapiere, die „nicht ... eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts bzw. eines mit ihm verbundenen Unternehmens“ sind?*



Der Inhaber des Wertpapiers darf keinen Regressanspruch auf ein Finanzinstitut oder ein mit dem Finanzinstitut verbundenes Unternehmen haben, da diese Instrumente im LCR-Szenario mit grosser Wahrscheinlichkeit illiquide sind.

b) *Unternehmensanleihen, die „nicht von einem Finanzinstitut bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert worden“ sind?*

Der Inhaber des Wertpapiers darf keinen Regressanspruch auf ein Finanzinstitut oder ein mit dem Finanzinstitut verbundenes Unternehmen haben, da diese Instrumente im LCR-Szenario mit grosser Wahrscheinlichkeit illiquide sind.

c) *Gedekte Schuldverschreibungen, die „nicht von dem Finanzinstitut selbst bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert worden“ sind?*

Gedekte Schuldverschreibungen dürfen nicht dem Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva einer Bank zugerechnet werden, wenn sie von der Bank selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften emittiert worden sind.

15. *Zu Absatz 42 (sowie betreffend 5%-Behandlung in der RSF der NSFR): Können nicht gedeckte Bankschuldverschreibungen, die von einem Finanzinstitut emittiert und vom Staat garantiert werden, als marktgängige Wertpapiere interpretiert werden, die „nicht eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts“ sind?*

Wenn der Inhaber der nicht gedeckten Schuldverschreibungen Regress auf die Bank nehmen kann, dann dürfen – ausser im nachstehend genannten Fall – die Wertpapiere nicht dem Bestand an liquiden Aktiva zugerechnet werden. In der Praxis würde das Schuldtitel wie die staatlich garantierten Emissionen während der Finanzkrise ausschliessen, denn diese bleiben Verbindlichkeiten der betreffenden Finanzinstitute. Einzige Ausnahme: Wenn die Bank gemäss der Basel-II-Regelung auch als „sonstige öffentliche Stelle“ gilt. In diesem Fall könnten die von der Bank begebenen Wertpapiere, wenn alle nötigen Voraussetzungen erfüllt sind, der Stufe 1 oder der Stufe 2 angerechnet werden.

16. *Absatz 45: Was heisst „Landeswährung“ bei Ländern, die einer Währungsunion mit gemeinsamer Währung angehören?*

Für Mitgliedstaaten einer Währungsunion mit einer gemeinsamen Währung gilt diese gemeinsame Währung als Landeswährung.

17. *Absatz 45 hält fest: „Weltweit tätige Banken ... sollten ... für die alternative Behandlung nur in Frage kommen, wenn für Mittelabflüsse in der Landeswährung Deckungslücken bestehen.“ Wie könnte die Obergrenze für die Gesamtzuflüsse, die einer Mindestanforderung für den Bestand an liquiden Aktiva unabhängig von den Gesamt-abflüssen entspricht, auf Finanzinstitute angewendet werden, für die verschiedene Definitionen von liquiden Aktiva gelten?*

Eine alternative Behandlung darf nur bis zur Höhe der Nettomittelabflüsse der Bank unter Stressbedingungen in dieser bestimmten Währung angewendet werden. Es stellt sich die Frage, wie diese Nettomittelabflüsse unter Stressbedingungen auf Basis jeder einzelnen Währung zu berechnen sind, wenn die Obergrenze für die Zuflüsse in der LCR für alle Währungen zusammengefasst verbindlich ist. In der Liquiditätsregelung wird nicht näher angegeben, welche Zuflüsse bei der Berechnung der Nettomittelabflüsse auszuklammern sind, wenn die Obergrenze für die Zuflüsse verbindlich ist. Da jedoch die alternativen Behandlungen nur selten angewandt werden sollten, sollte die Bank davon ausgehen, dass Zuflüsse in Währungen, die nicht unter eine Sonderbehandlung fallen, als Erste auszuklammern sind.

Mit anderen Worten: Wenn die Summe der Zuflüsse in Währungen, für die eine alternative Behandlung gilt, weniger als 75% der gesamten Abflüsse (alle Währungen) ist, dann können die Nettomittelabflüsse in jeder Währung, für die eine alternative Behandlung gilt, als Abfluss in dieser Währung abzüglich Zufluss in dieser Währung berechnet werden.

Ansonsten kann die Bank wählen, welche Zuflüsse in Währungen, die unter eine alternative Berechnung fallen, sie in den Zuflüssen einschliessen will, die für die Berechnung der Nettoabflüsse unter Stressbedingungen herangezogen werden, bis zum Gesamtbetrag von 75% der Abflüsse. Wenn die Bank somit nur eine einzige solche Währung berücksichtigen muss, sollte sie die Nettomittelabflüsse in dieser Währung als die Differenz zwischen den Zuflüssen in dieser Währung und 75% der gesamten Abflüsse (alle Währungen zusammengefasst) berechnen.

18. Absatz 56 hält fest: „Stabile Einlagen ... sind Einlagen, die durch eine wirksame Einlagensicherung ... **vollständig gedeckt** sind“. Im Konsultationspapier vom Dezember 2009 hiess es dazu in Absatz 41, dass mit stabilen Einlagen jener Anteil der Einlagen gemeint sei, der durch eine wirksame Einlagensicherung gedeckt ist. Was sind die Gründe für diese Änderung? Wenn eine Bank einen Privatkunden mit einem Gehaltskonto (auf das das Gehalt automatisch überwiesen wird) hat, das einen Saldo von 150 000 aufweist, und wenn in dem Land die Deckung durch die Einlagensicherung lediglich 100 000 beträgt, welcher Betrag gilt dann als stabil, 100 000 oder 0?

Mit der Änderung sollte die Voraussetzung für die Einstufung als stabile Einlage klarer gemacht werden. „Vollständig gedeckt“ bedeutet, dass kein Teil der Verluste des Einlegers auf „eigenes Risiko“ gehen darf. Wenn ein Einleger also 10 000 verliert, dann erhält er von einer Einlagensicherung, die volle Deckung bietet, 10 000. Deckt die Einlagensicherung nur einen prozentualen Anteil der Einlagen bis zu einem bestimmten Limit (z.B. 90% bis höchstens 100 000), dann gilt das gesamte Guthaben als „weniger stabil“. In dem Beispiel würden 100 000 als stabil anerkannt, sofern die Einlagensicherung den vollen Betrag bis zum Limit von 100 000 auszahlen würde.

19. In Absatz 62 heisst es, dass Termineinlagen, die vorzeitig zurückgezogen werden können, ohne dass dies „eine erhebliche Strafzahlung zur Folge hätte, die deutlich höher ist als der Zinsverlust“, als Sichteinlagen behandelt werden müssen. Wenn nur 10% einer Termineinlage ohne Strafzahlung zurückgezogen werden können, muss dann die gesamte Termineinlage als Sichteinlage behandelt werden oder lediglich die 10%?

Nur der 10%-Anteil ist als Sichteinlage zu behandeln, die übrigen 90% als Termineinlage.

20. Zu Absatz 62: Was ist mit einer „erheblichen Strafzahlung ...“, die deutlich höher ist als der Zinsverlust“ gemeint? Nehmen wir als Beispiel eine 6-monatige Termineinlage mit einem Zinssatz von 4% p.a. für diese Laufzeit. Nehmen wir weiter an, der Zinssatz für eine Termineinlage mit Laufzeit von 1 Monat oder weniger sei 3% p.a. Wenn eine Termineinlage, die für 6 Monate platziert wird, abgehoben werden kann (d.h., wenn der Einleger im betreffenden Land gesetzlich berechtigt ist, die Einlage abzuziehen), was ist als erhebliche Strafzahlung anzusehen, die deutlich höher ist als der Zinsverlust?

Es ist Sache der nationalen Aufsichtsinstanz zu bestimmen, welche Behandlung angemessen ist und ob die Strafzahlung im Verhältnis zum Zinsverlust erheblich ist. Die Verzinsung anderer Einlagen spielt keine Rolle.

21. Zu Absatz 72 und 77 über operative Geschäftsbeziehungen mit nicht zum Finanzsektor gehörenden Grosskunden: Wenn ein solcher Kunde Cash-Management- oder andere administrative Dienstleistungen einer Bank in Anspruch nimmt und von ihr stark abhängig ist, ist das so zu verstehen, dass die Bank eine „operative Geschäftsbeziehung“ mit dem

*Kunden unterhält? Wie sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit Altersvorsorge oder mit Immobilienverwaltung und Investitionen in diesem Kontext zu behandeln?*

Die Bank unterhält eine „operative Geschäftsbeziehung“ mit dem Kunden, wenn die in den Absätzen 72 bis 78 aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Alle sonstigen Geschäfte, einschliesslich Geschäfte im Zusammenhang mit Altersvorsorge oder Agentengeschäfte im Zusammenhang mit Immobilienverwaltung und Investitionen, sind ausgeschlossen.

22. *Ist Absatz 82 so zu verstehen, dass für unbesicherte Grosskundenmittel von verbundenen Unternehmen des Finanzinstituts ein Run-off-Faktor von 100% anzusetzen ist?*

Abflüsse von unbesicherten Grosskundenmitteln, die von mit der Bank verbundenen Unternehmen stammen, sind in dieser Kategorie eingeschlossen. Der Run-off-Faktor von 100% ist anwendbar, ausser wenn die Finanzierung Teil einer operativen Geschäftsbeziehung ist wie in Absatz 72-78 definiert (Run-off-Faktor 25%), wenn die Finanzierung eine Einlage bei einem institutionellen Netzwerk von Genossenschaftsbanken wie in Absatz 79/80 definiert ist (Run-off-Faktor 25%) oder wenn das verbundene Unternehmen kein Finanzinstitut ist (Run-off-Faktor 75%).

23. *Absatz 83 hält fest: „Sämtliche von der Bank begebenen Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel fallen in diese Kategorie, unabhängig vom Halter, ausser eine Anleihe wird ausschliesslich am Retailmarkt verkauft und auf Konten von Privatkunden gehalten.“ Gelten in diesem Zusammenhang als „Konten von Privatkunden“ nur Konten von Einzel- oder natürlichen Personen oder auch Konten von Kleinunternehmen?*

Da Einlagen von Einzelpersonen und Kleinunternehmen gleich behandelt werden, gilt diese Gleichbehandlung auch im Rahmen von Absatz 83 für auf Konten solcher Kunden gehaltene Schuldtitel.

24. *In Absatz 83 heisst es: „Sämtliche von der Bank begebenen Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel fallen in diese Kategorie, unabhängig vom Halter, ausser eine Anleihe wird ausschliesslich am Retailmarkt verkauft und auf Konten von Privatkunden gehalten.“ Reicht es aus, dass eigene Emissionen ausdrücklich auf Privatkunden zugeschnitten und an sie verkauft werden, damit die Annahmen betreffend Privatkunden angewendet werden können, solange keine Hinweise bestehen, dass die Aktiva (in der Zwischenzeit) von nicht als Privatkunden anzusehenden Marktteilnehmern gehalten werden?*

Nein, die Beschränkungen müssen so gestaltet sein, dass die Emissionen von keinen anderen Parteien als Privatkunden und Kleinunternehmen erworben und gehalten werden können.

25. *Absatz 97: Wie sind Fazilitäten mit Mehrfachnutzung zu behandeln?*

Wenn eine Fazilität mit Mehrfachnutzung unter die Definition einer Liquiditätsfazilität gemäss Absatz 95 fällt, ist sie als solche zu behandeln. Andernfalls ist sie als Kreditfazilität zu behandeln. Von den Banken wird erwartet, dass sie im Laufe der Zeit, im Rahmen der Erneuerung dieser Fazilitäten, in den rechtlichen Unterlagen dazu präzisieren, ob eine Fazilität bzw. gegebenenfalls welcher Teil davon als Kredit- oder als Liquiditätsfazilität anzusehen ist.

26. *In Absatz 98/99 wird festgehalten: „Etwaige vertragliche Kreditverpflichtungen gegenüber Finanzinstituten, die nicht andernorts in diesem Standard erfasst sind, sind hier mit einer Abflussrate von 100% zu erfassen“, „... Verpflichtungen, für Privatkunden und Nichtfinanzunternehmen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage Mittel bereitzustellen ... Abflussrate von 100% ...“. Können Finanzierungsverpflichtungen, die mit ganz bestimmten Übernahmefinanzierungen verbunden sind, bei denen erhebliche Gewissheit besteht, dass*

es zu keiner Ziehung innerhalb von 30 Tagen kommt, und bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Ziehung nicht mit den LCR-Stressannahmen korreliert, bei der LCR-Berechnung ausgeklammert werden?

Nein. Die Absätze 98 und 99 gelten für jegliche vertragliche Verpflichtung, Mittel für den betreffenden Typ Gegenpartei bereitzustellen, die nicht andernorts in der Kategorisierung der Mittelabflüsse in der Liquiditätsregelung erfasst ist.

27. *In Absatz 111 heisst es: „Bei keinen Kreditlinien, Liquiditätsfazilitäten oder sonstigen Eventualfazilitäten, die die Bank für ihre eigenen Zwecke bei anderen Banken hält, ...“. Wird bei Kreditlinien von Nichtfinanz-Gegenparteien angenommen, dass sie im Rahmen der LCR verfügbar sind, insbesondere wenn die Gegenpartei eine Nichtfinanztochter oder -mutter ist?*

Bei keinen Eventualfazilitäten darf davon ausgegangen werden, dass die Bank sie in Anspruch nehmen kann.

## NSFR

28. *Absatz 122: Werden „Beträge von Eigen- und Fremdmitteln“ einfach als die zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Bilanz ausgewiesenen Beträge gemessen?*

Ja, die Banken sollten im Allgemeinen den Buchwert (s. Absatz 127) verwenden, d.h. den in der Bilanz ausgewiesenen Wert. Im Falle der Eigenmittel sollten die Banken jedoch den „Gesamtbetrag des Eigenkapitals, d.h. Klasse 1 und 2 gemäss Definition in den bestehenden globalen Eigenkapitalstandards des Basler Ausschusses“ melden, wie in Tabelle 1 angegeben.

29. *Absatz 132 lautet: „Belastete Aktiva in der Bilanz erhalten einen RSF-Faktor von 100%, ausser die Belastung erlischt in weniger als einem Jahr. In einem solchen Fall werden die Aktiva als ‚lastenfrei‘ behandelt.“ Wir hätten gerne genauere Angaben zu diesem Absatz. Wir verstehen nicht, warum solche gesicherte Aktiva einen RSF-Faktor von 100% erhalten.*

Dieser Absatz bezieht sich auf Aktiva, die die Bank als Sicherheiten gestellt hat. Sind die Aktiva länger als ein Jahr als Sicherheiten gebunden, stehen sie während dieses Jahres nicht für die Aufnahme weiterer Mittel zur Verfügung. Sie sollten somit vollständig durch stabile Refinanzierung gedeckt sein und erhalten daher einen RSF-Faktor von 100%.

30. *Betreffend Absatz 133 und Wertpapiere mit Option des Emittenten, nach seinem Ermessen die Laufzeit zu verlängern: Wie sind Wertpapiere zu behandeln, bei denen der Emittent die Option hat, die Laufzeit auf über ein Jahr zu verlängern, deren aktuelle Laufzeit jedoch weniger als ein Jahr ist?*

Diese Wertpapiere werden als Wertpapiere mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr behandelt, d.h., es wird angenommen, dass die Option, die Laufzeit zu verlängern, die nicht im Ermessen der Bank, sondern im Ermessen der Gegenpartei steht, auch ausgeübt wird.

31. *Betreffend die NSFR: Was ist mit „belasteten Aktiva“ gemeint? Dies ist in Tabelle 2 nicht klar definiert.*

Die LCR-Definition von „Belastung“ ist sinngemäss für den einjährigen Zeithorizont der NSFR anzuwenden. Ein „belasteter Vermögenswert“ ist jeglicher Vermögenswert, der **nicht** „lastenfrei“ gemäss der Definition in Absatz 27 ist. Belastete Aktiva sind Aktiva, die verpfändet sind, um ein Geschäft zu besichern oder dessen Bonität zu verbessern. Aktiva, die an die Zentralbank oder eine sonstige öffentliche Stelle verpfändet worden sind, aber nicht gebraucht werden, gelten als lastenfrei.

32. Welcher RSF-Faktor gilt für Kredite an Privatkunden und Kleinunternehmen (ausgenommen Hypothekenkredite) mit einer Restlaufzeit von < 1 Jahr?

Wenn das Risikogewicht des Kredits  $\leq 35\%$  ist, ist der RSF-Faktor 65%; wenn das Risikogewicht > 35% ist, dann ist der RSF-Faktor 85%.

33. Zu Absatz 187: Sollten die Banken Aktiva auf Ebene der Zweigstellen halten (d.h. Aktiva, die im Falle eines Bankensturms an Kunden ausgezahlt werden, in Höhe des durch eine Einlagensicherung garantierten Betrags)?

Die Liquiditätsregelung enthält hierzu keine spezifischen Anforderungen. Absatz 188 hält fest: „Unabhängig vom Anwendungsbereich dieser Liquiditätsstandards und entsprechend dem Grundsatz 6 der Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos sollte eine Bank ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken und ihren Refinanzierungsbedarf aktiv aufzeichnen und kontrollieren, und zwar auf der Ebene sowohl der verschiedenen Konzerngesellschaften, Auslandsniederlassungen und -töchter als auch des Gesamtkonzerns, unter Berücksichtigung rechtlicher, regulatorischer und operationeller Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität.“

### Abschnitt 3: Verschiedene redaktionelle Änderungen

34. Folgende redaktionelle Änderungen der Standards sind zu vermerken:

a) Fussnote 11, Seite 9: [Betrifft nur die englische Fassung] „accrued instrument“ ersetzen durch „accrued interest“.

b) Absatz 40.c), d) und e): Verweis auf Absatz 53 von Basel II einfügen.

c) Absatz 61: „Fremdwährungseinlagen“ ersetzen durch „Fremdwährungseinlagen von Privatkunden“.

d) Absatz 71: [Betrifft nur die englische Fassung] „Term deposits from small businesses“ ersetzen durch „Term deposits from small business customers“.

e) Multilaterale Entwicklungsbanken werden gleich behandelt wie „sonstige öffentliche Stellen“, die erwähnt werden in:

- Absatz 78, Titel d) nach Absatz 80, Absatz 90, 97.b, 114
- Absatz 86, Faktor 25%
- Tabelle 2: (S. 32/33) Kategorie 20%; (S. 33) Kategorie 50%
- Anhang 1, Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva, „B. Aktiva der Stufe 2“, Faktor 85%
- Anhang 1, Gesamtwert des Bestands an hochliquiden Aktiva, „B. Unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel“, Faktor 75%
- Anhang 1, Gesamtwert des Bestands an hochliquiden Aktiva, „C. Besicherte Finanzierungen“, Faktor 25%
- Anhang 1, Gesamtwert des Bestands an hochliquiden Aktiva, „D. Zusätzliche Anforderungen“, Kategorie 10% der offenen Kreditlinien und Kategorie 100% der offenen Liquiditätslinien

- Anhang 2, RSF-Kategorien 20% und 50%
- f) Absatz 92: „Fälligkeiten von Schulden“ ersetzen durch „Fällig werdende Schulden“.
- g) Anhang 1, Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva, „A. Aktiva der Stufe 1“: „Inländische Schuldtitel des Staates oder der Zentralbank in Landeswährung“ ersetzen durch „Inländische Schuldtitel des Staates oder der Zentralbank, für Staaten mit einem Risikogewicht von mehr als 0%, in Landeswährung“.
- h) Anhang 2, ASF-Kategorie 100%, zweiter Punkt: „und Eigenkapitalinstrumente, die über den anrechenbaren Betrag von Eigenkapital der Klasse 2 hinausgehen,“ löschen.
- i) Anhang 2, RSF-Kategorie 5%: [Betrifft nur die englische Fassung] „Debt issued“ ersetzen durch „Debt securities issued“.
- j) Anhang 2, RSF-Kategorie 85%: [Betrifft nur die englische Fassung] „Other loans to retail clients and small businesses“ ersetzen durch „Other loans to retail clients and small business customers“.